

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes

Vom 15. Juli 2022 – Az.: IM6-1722-26/28

I.

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1.3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der geförderten Maßnahme ist unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

Die entsprechenden Verträge für die Maßnahme müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 geschlossen sein. Die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann auch im Jahr 2023 erfolgen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.4.1 wird verwiesen.

Eine Maßnahme, für die erst im Jahr 2023 oder später Verträge geschlossen werden, ist nicht förderfähig.“

2. Nummer 6.1.4 wird wie folgt gefasst:

„Nach Festlegung des Bundes müssen die geförderten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 2023 kassenwirksam gegenüber dem Bund abgeschlossen werden.“

3. Nummer 6.1.5 wird wie folgt gefasst:

„Mittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen des Förderprogramms, insbesondere des Zuwendungsbescheides, verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

Sofern nach der Bewilligung der Zuwendung bei der konkreten Planung eines Sirenenstandortes Umstände eintreten, die anstatt der Errichtung einer bewilligten elektronischen Sirenenanlage in Dach-/Gebäudemontage gemäß Nummer 2 Buchstabe a die Errichtung einer elektronischen Sirenenanlage als freistehende

Masterrichtung gemäß Nummer 2 Buchstabe b erforderlich machen, ist dies förderunschädlich. Einer Änderung des dazugehörigen Zuwendungsbescheides bedarf es in diesem Falle nicht. Die Höhe der bewilligten Zuwendung bleibt unberührt. Der Zuwendungsempfänger hat das Eintreten der oben genannten Umstände unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.“

4. Nummer 6.2.3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) jeweils zum 15. Dezember 2021, 15. Juni 2022, 15. Dezember 2022, 15. Juni 2023, 15. Dezember 2023 und 15. März 2024 eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und Höhe der Kosten der geförderten Maßnahmen sowie eine Übersicht über die insgesamt abgerufenen Mittel zum jeweiligen Stichtag sowie“

5. Nummer 7.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben, spätestens bis zum 30. September 2023, der Bewilligungsstelle elektronisch einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß Anlage 5 vorzulegen (Verwendungsnachweis).

Sofern in begründeten Ausnahmefällen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Umstände eintreten, durch die eine fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises nicht möglich ist, hat der Zuwendungsempfänger dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligungsstelle kann in diesen Ausnahmefällen eine spätere Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises festsetzen. Zu beachten ist dabei, dass die Maßnahmen spätestens bis zu der in Nummer 6.1.4 genannten Frist gegenüber dem Bund kassenwirksam abgeschlossen werden müssen.“

6. Nummer 7.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen ist dem Verwendungsnachweis ein Nachweis gemäß Anlage 6 anzufügen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen als Kopie anzufügen, die eine Überprüfung der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf je-

den einzelnen Standort ermöglichen. Die einzelnen Standorte sind im Verwendungsnachweis, den Anlagen sowie den Rechnungen mit der im Bewilligungsbescheid festgelegten Standortidentifikationsnummer zu bezeichnen.“

7. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 15. Juli 2022 geänderten Regelungen gelten auch für Zuwendungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 15. Juli 2022 bewilligt wurden.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juli 2022

Thomas Strobl